



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2016

WVA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes
und der Hessischen Bauordnung
Drucksache 19/3739**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) In Gaststätten mit Alkoholausschank im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], müssen Toilettenanlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Toilettenanlagen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn für die Gaststätten zentrale Toilettenanlagen innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen."

Begründung:

In der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung wurde vorgetragen, dass in Einkaufszentren oft mehrere Gaststätten nebeneinander bestehen, die gemeinsam auf eine sich in unmittelbarer Nähe befindende zentrale Toilettenanlage zurückgreifen. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs fordere aber, dass die Toilettenanlagen in den Gaststätten herzustellen seien. Es wurde angeregt, die Errichtung zentraler Toilettenanlagen zuzulassen.

Mit dem Änderungsvorschlag wird der Anregung entsprochen. Satz 2 ermöglicht, auf die Einrichtung von Toilettenanlagen zu verzichten, wenn zentrale Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe auch für die Besucher der Gaststätte zur Verfügung stehen. Die zentralen Toilettenanlagen müssen in dem Gebäude liegen, in welchem sich auch die Gaststätte befindet. Die zentrale Bereitstellung von Toilettenanlagen außerhalb des Gebäudes, in welchem sich die Gaststätte befindet, lässt die Herstellungspflicht nach Satz 1 nicht entfallen. Auf die Toilettenpflicht durch Verweis auf öffentliche Toilettenanlagen außerhalb des Verfügungsrahmens der Gaststätte zu verzichten, ist also nicht möglich.

Damit ist die zentrale Anordnung von Toilettenanlagen für mehrere Gaststätten in einem Gebäude oder auch für eine einzelne Gaststätte ohne Abweichungsentscheidung möglich.

Wiesbaden, 30. November 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)